

Bekanntmachung

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des **Schulverbands Lenting** nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO - erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 1

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

Lenting, 29.12.2017

gez. Christian Tauer, Schulverbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.222.000 € ab. 85.900 €

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, öffentlich aufgelegt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Lenting, 03.01.2018

gez. Christian Tauer, Schulverbandsvorsitzender

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 786.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 396 Verbandsschüler festgelegt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.986,111 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 85.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2017 mit insgesamt 396 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 216,919 € festgelegt.

Aushang angebracht am 05.01.2018;
Aushang abgenommen am 24.01.2018:

Aushang vom: 05.01.2018
bis: 24.01.2018

Unterschrift